Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Arbeitsgemeinschaft

- 6. 11. 22.12.2023
- 9 Gruppen
- Räume und Zeiten im: VVZ
- Gruppe 9, Fr 12-14, online
- Folien: Lehrstuhl-Webseite
- Modulbuchung: 10.10., 24:00
- Koordination/Kontaktierung



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

V. Objektiver Tatbestand

- 1. Täter
- 2. Tatobjekt
- 3. Tatmittel
- 4. Tathandlung
- 5. Taterfolg
- 6. Kausalität

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	NotwehrsituationAbwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Schuld
Weiteres	 Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB) Geringfügig./Wiedergutm./Betroffenheit (Art. 52 ff. StGB) 		Strafnotwendigkeit

Tatbestand

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausalität/Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

Objektiver Tatbestand

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN
	 Tatobjekt Tatmittel Tathandlung Taterfolg Kausalität/Zurechnung 	

V. Objektiver Tatbestand

- 1. Täter
- 2. Tatobjekt
- 3. Tatmittel
- 4. Tathandlung
- 5. Taterfolg
- 6. Kausalität

Objektiver Tatbestand

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	– Täter	Wissen/FMH
	 Tatobjekt 	Wollen/IKN
	Tatmittel	
	 Tathandlung 	
	 Taterfolg 	
	 Kausalität/Zurechnung 	

Deliktskategorien

Täterverhalten	Begehungsdelikte Unterlassungsdelikte
Täterwille	Vorsatzdelikte Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	Erfolgsdelikt Tätigkeitsdelikt
Intensität	Verletzungsdelikt Gefährdungsdelikt
Täterkreis	• Gemeine Delikte • Sonderdelikte
Zeitraum	Zustandsdelikt Dauerdelikt
Verfolgung	Antragsdelikt Offizialdelikt

Tätigkeitsdelikt

"Frauen in Scheidung bezichtigen ihren zukünftigen Ex-Mann sexueller Annäherungen an ihre Kinder, um das alleinige Sorgerecht zu erhalten und das Besuchsrecht nach der Scheidung zu verhindern…"



Suzette Sandoz, NZZ 2007, Bild: femelle.ch

Tätigkeitsdelikt

Beim Tätigkeitsdelikt liegt das Unrecht in der Handlung selbst. Sie ist bereits unabhängig von Aussenerfolg strafbar.



Tonio Walter, Das Märchen von den Tätigkeitsdelikten (2015)

Tätigkeitsdelikte

Tätigkeitsdelikte:

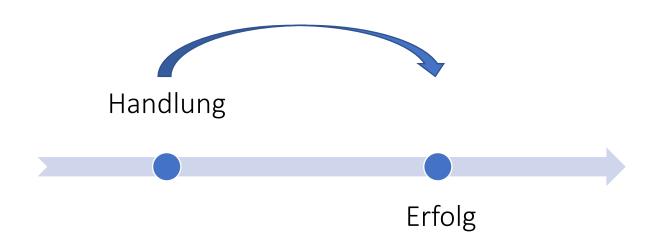
- Inzest (<u>Art. 213</u>)
- Falschanschuldigung (Art. 303)
- Vergewaltigung (Art. 190)
- Diebstahl (Art. 139)
- Futtermittelverbreitung (<u>Art. 236</u>)

— ...



Als Taterfolg gilt die räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung einer Deliktshandlung.

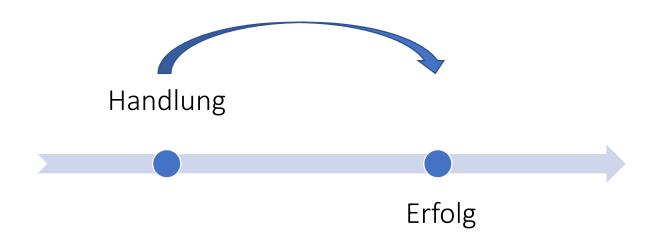




Erfolgsdelikte

- Tod (<u>Art. 111 ff.</u>)
- Körperverletzung (Art. 122 ff.)
- Beschädigung (Art. 144)
- Schaden (<u>Art. 146</u>)
- Vermögensdisposition (Art. 156)

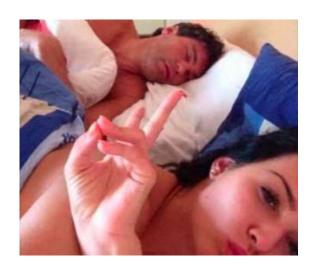
— ...



	Tatobjekt	Rechtsgut	Erfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)			
Körperverletzung (Art. 123)			
Sachbeschädigung (Art. 144)			
Urkundenfälschung (Art. 251)			
Beschimpfung (Art. 177)			

	Tatobjekt	Rechtsgut	Erfolg
Vorsätzliche Tötung (Art. 111)	Menschl. Körper	Leben	Tod
Körperverletzung (Art. 123)	Menschl. Körper	Körperintegrität	Verletzung
Sachbeschädigung (Art. 144)	Fremde Sache	Eigentum	Zerstör./Beschäd.
Urkundenfälschung (Art. 251)	Urkunde	Rechtsverkehr	
Beschimpfung (Art. 177)	(Mensch soz. W.)	Ehre	Kenntnisnahme

- Eine 18-Jährige geht mit NHL-Star
 Jaromir Jagr (43) ins Bett und
 knipst danach ein Selfie.
- Sie verlangt Fr. 2'000. dafür,
 das Bild nicht zu posten.
- Jagr: «Ist mir egal, tut damit, was ihr wollt.»



Blick Online

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

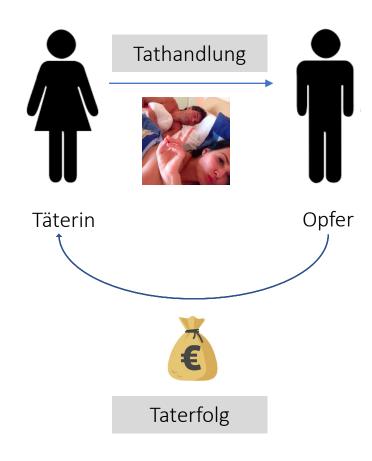
Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Androhung (Chantage)

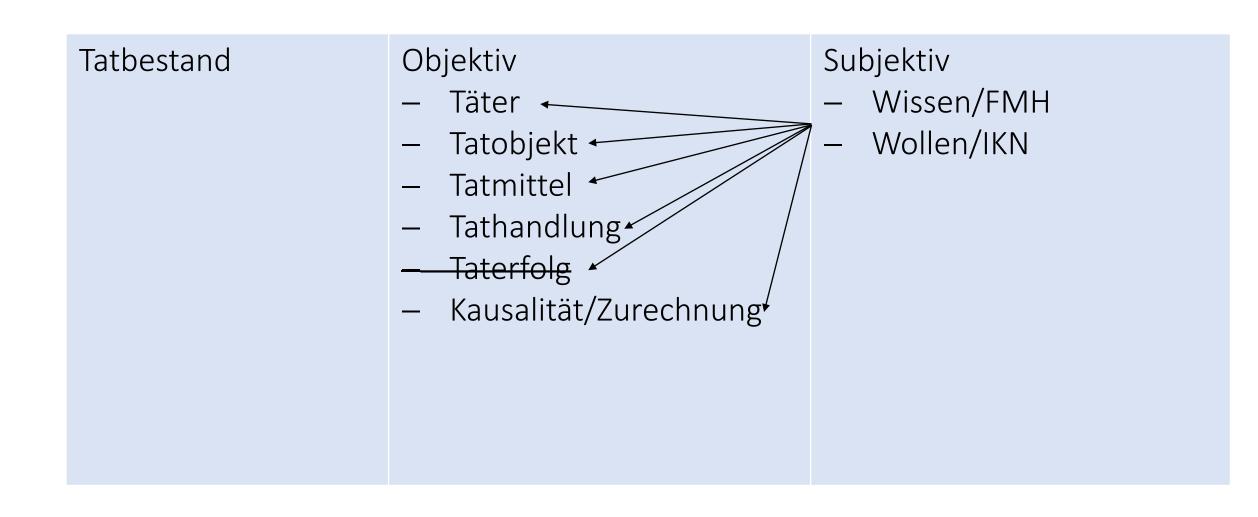
Bereicherung ≠ Erfolg

Vermögensdisposition = Erfolg

Objektiver Tatbestand

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausalität/Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

Objektiver Tatbestand



V. Objektiver Tatbestand

- 1. Täter
- 2. Tatobjekt
- 3. Tatmittel
- 4. Tathandlung
- 5. Taterfolg
- 6. Kausalität

Objektiver Tatbestand

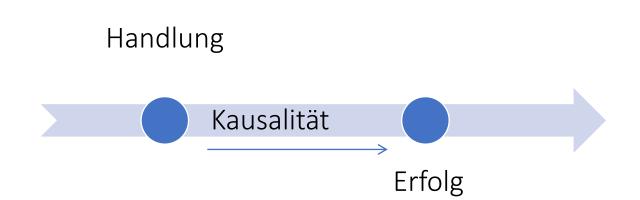
Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	TäterTatobjektTatmittel	Wissen/FMHWollen/IKN
	TathandlungTaterfolg	
	Kausalität/Zurechnung	

Kausalität/Zurechnung

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

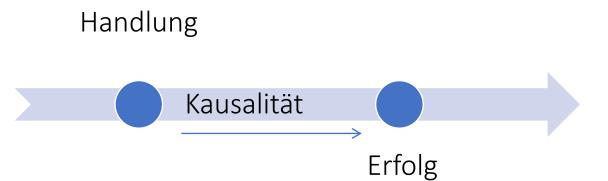


- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



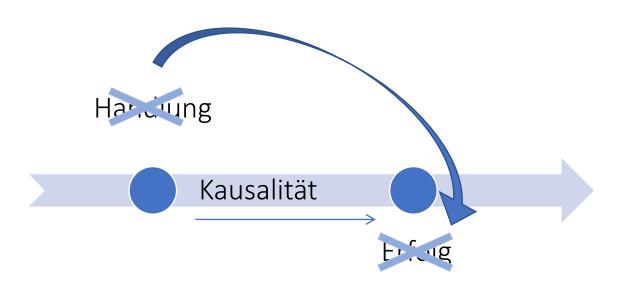
Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftlich etablierbares Bindeglied zwischen Handlung und Erfolg.



«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiele.





 Man kann das Ansetzen des
 Polizeihundes auf die Sprayer nicht hinwegdenken, ohne dass auch die Bisswunden entfielen.



Republik – 22. August 2023

- Kausalität in Asbest-Fällen.
- Exponierung kann zu Asbestose
 (Staublungenkrankheit) führen
 und erhöht das Risiko an
 Lungenkrebs zu erkranken.



 Die Asbest-Exponierung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Arbeiterinnen an Lungenkrebs erkranken.



Thelma und Louise kommen nach einem roadmovie-artigen Wochenende nach Hause und finden Thelmas Ehemann röchelnd am Boden. Sie entscheiden, ihn sterben zu lassen.



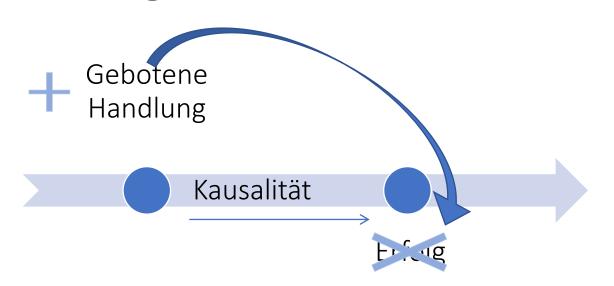
Thelma & Louise

- Kausalität bei Unterlassung?
- Nichtstun verursacht nichts
- Hypothetische Kausalität



«Conditio cum qua non»

Hypothetische Frage: Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?



- Hätte Thelma Wiederbelebung (gebotene Handlung) eingeleitet, wäre ihr Ehemann nicht gestorben (Erfolg).
- Das Nichtstun war somit
 hypothetisch kausal für den Tod des Ehemanns.



- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

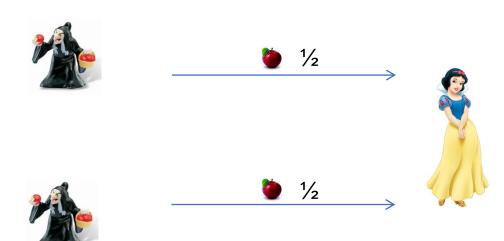
- Kumulative Kausalität
- Alternative Kausalität(Doppelkausalität)
- UnbeachtlichkeitReserveursachen

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

- Kumulative Kausalität
- Alternative Kausalität(Doppelkausalität)
- UnbeachtlichkeitReserveursachen

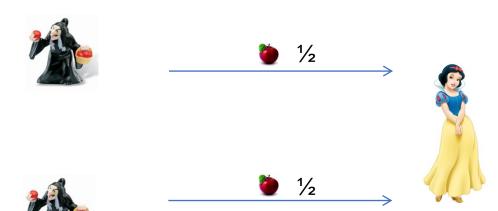
Kumulative Kausalität

–2 Dosen Gift, die erst kumuliert tödlich wirken



Kumulative Kausalität

- CSQN: Die Abgabe des Apfels (1) kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass nicht auch der Tod von Schneewittchen entfällt.
- Deshalb ist die Abgabe des Apfels
 (1) kausal für den Tod von Schneewittchen.

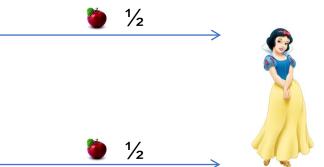


Kumulative Kausalität

- Einwand: Apfel (1) hat Schneewittchen nicht getötet.
- Strafbarkeit nur wegen schwerer
 Körperverletzung, TROTZ
 Tötungserfolgs





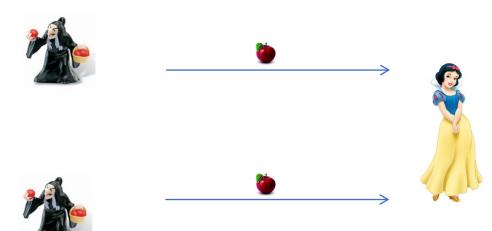


- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

- Kumulative Kausalität
- Alternative Kausalität(Doppelkausalität)
- UnbeachtlichkeitReserveursachen

Doppelkausalität

Beide Dosen je für sich tödlich

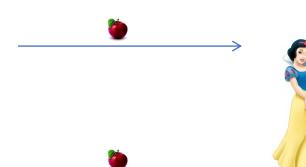


Doppelkausalität

- CSQN: Wenn man sich die Abgabe des Apfels (1) wegdenkt, entfällt der Todeserfolg nicht.
- Nicht kausal (?)





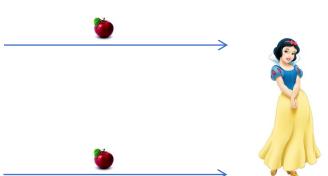


Doppelkausalität

- Einwand: Apfel 1 war hinreichend giftig, um Schneewittchen zu töten.
- Abgabe soll nicht kausal sein, weil Tod auch eingetreten wäre, wenn man Apfel 1 wegdenkt.







- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung

- Kumulative Kausalität
- Alternative Kausalität(Doppelkausalität)
- UnbeachtlichkeitReserveursachen

- Sportschützin aus Baar/ZG
 bedroht Person mit Glock 1
- Zuger Polizei beschlagnahmtGlock 1
- Freigabe nur mit psychiatrischer Unbedenklichkeitserklärung





Glock 1

Glock 2

BGE 135 IV 56

- Arzt füllt Erklärung nach 1stündiger Befragung aus.
- Glock 1 wieder ausgehändigt.
- Kurze Zeit später geht Frau zu Exfreund mit Glock 1 und 2





Glock 1

Glock 2

- Bei Streit greift Frau blind in die Tasche und zieht Glock 1 heraus und schiesst Exfreund nieder.
- Frau verurteilt wegen versuchterTötung
- Hat sich der Arzt wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht?







- Obergericht/Zürich: Unbedenklichkeitserklärung nicht kausal.
- Hätte die Glock 1 nicht zur Verfügung gestanden, wäre der Exfreund mit der Glock 2 niedergestreckt worden.





Glock 1

Glock 2

Versuchte Tötung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN





Glock 1

Glock 2

Fahrlässige Körperverletzung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

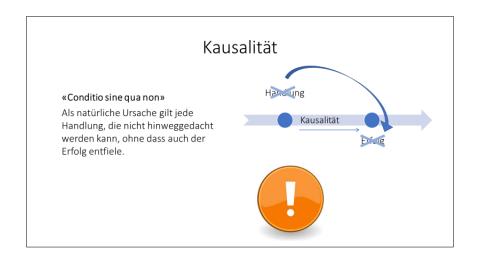




Glock 1

Glock 2

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



- Bedingungsformel zu weit
- Normative Eingrenzung natürlicher Kausalität



Alois & Klara

Adäquate Kausalität

«Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen.»



BGE 135 IV 56

Adäquate Kausalität

«Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers oder eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste...»



BGE 135 IV 56

- Sohn möchte früher erben.
- Schenkt Vater Bergsteiger-Kurs
- Ein Stein trifft den Vater am Kopf und wie erhofft stürzt er zu Tode.



- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Objektive Zurechnung

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



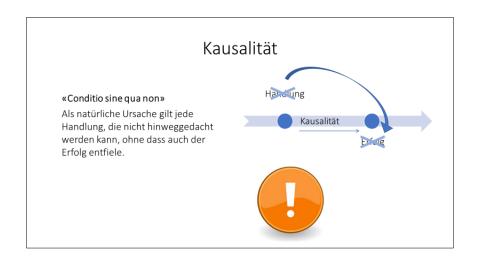
Weshalb heisst es <u>objektive</u> Zurechnung?

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	NotwehrsituationAbwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Schuld
Weiteres	 Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB) Geringfügig./Wiedergutm./Betroffenheit (Art. 52 ff. StGB) 		Strafnotwendigkeit

«Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.»



- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung (CSQN)
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Geduldete/erwünschte Risiken

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Sozialadäquate Risiken

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Eigene Risiken – BGE 134 IV 149

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Schutzzweck <u>BGE 94 IV 23</u>

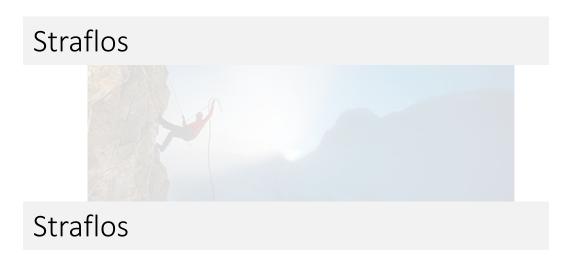
Kausalität

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Kausalität

- 1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate
- 2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Zusammenfassung

Objektiver Tatbestand

Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

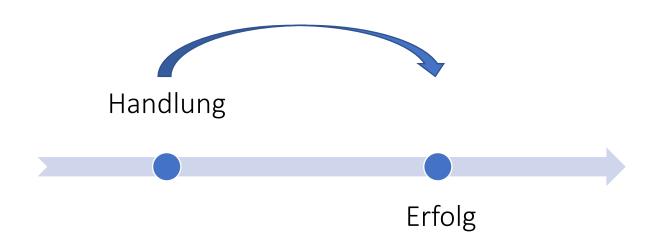
Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Taterfolg

Als Taterfolg gilt die räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung einer Deliktshandlung.

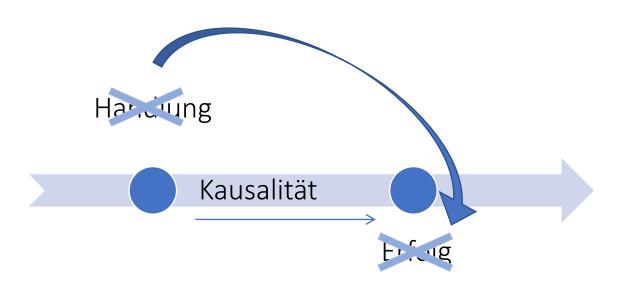




Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiele.





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

